

Original

Satzung des gemeinnützigen Vereins Historische Schmiede Striek e.V.

(2900satzung.rtf)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Historische Schmiede Striek". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Historische Schmiede Striek e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Großefehn.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist das gemeinsame Restaurieren, die Erhaltung und Unterhaltung der denkmalgeschützten ehemaligen Huf- und Wagenschmiede Striek (errichtet 1898) nebst dazugehörigem Fehnhaus, Kanalstraße Nord 66, 26629 Großefehn (errichtet 1904), zur Nutzung als Versammlungsstätte für die örtlichen Sozial- und Kulturvereine und der Bevölkerung der Gemeinde Großefehn. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die museale Nutzung der alten Schmiede (u.a. Demonstration des alten Schmiedehandwerks im Rahmen kultureller Veranstaltungen in der Gemeinde Großefehn) verwirklicht.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins können auf Antrag die notwendigen Auslagen (z.B. Fahrtkosten, Porto, Kopien etc.), die im Zusammenhang mit der gemeinnützigen Tätigkeit entstanden sind, erstattet erhalten. Über die Genehmigung entscheidet der Vorstand. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Eintritt / Austritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied kann auch eine juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt zum Ende des Vereinsjahres.

§ 5

Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu acht Mitgliedern, wobei der Vorstand im Sinne des § 26 BGB aus dem ersten Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Zum erweiterten Vorstand gehören bis zu sechs Beisitzer, welche nach Bestimmung durch den ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter Aufgaben als Schriftführer, Schatzmeister, stellvertretenden Schriftführer und stellvertretenden Schatzmeister übernehmen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 8

Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder per e-mail einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Eine Vorstandssitzung hat stattzufinden, wenn dies die Hälfte des Vorstandes es verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzung ist ein vom Sitzungsleiter zu unterschreibendes Protokoll zu errichten.

§ 9

Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Sie muss innerhalb von 30 Tagen ab Antragseingang stattfinden.

§ 10

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief, Fax oder e-mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post, bzw. Versendung per Fax oder e-mail unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

§ 11

Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mit-

gliederversammlung einen Versammlungsleiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, so bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen und zu Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grds. durch Handaufheben; wenn ein Zehntel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss geheim oder schriftlich abgestimmt werden.

§ 12

Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§ 11) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13

Auflösung des Vereins

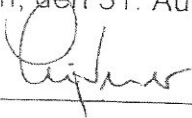
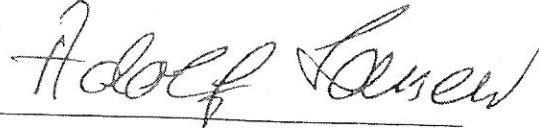
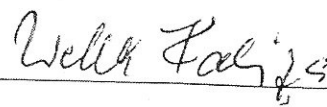
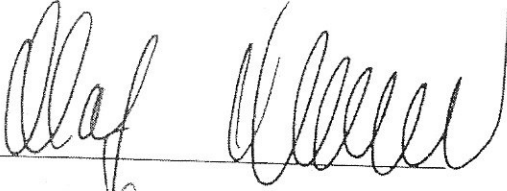
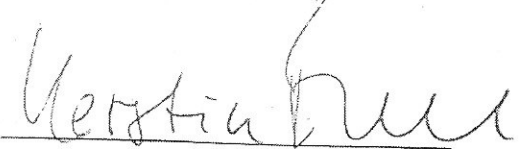
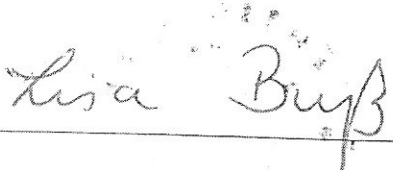
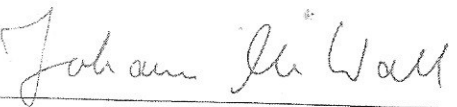
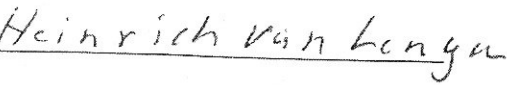
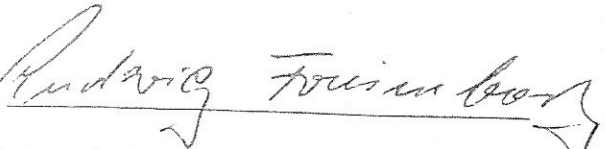
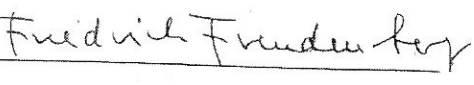
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer vier Fünftel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das gleiche gilt für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Großefehn als Eigentümer der Schmiede Striek nebst Fehnhaus, Kanalstraße Nord 66, 26629 Großefehn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Großefehn, den 31. August 2010

- | | |
|---|---|
| 1. <u></u> | 8. <u></u> |
| 2. <u></u> | 9. <u></u> |
| 3. <u></u> | 10. <u></u> |
| 4. <u></u> | 11. <u></u> |
| 5. <u></u> | 12. <u></u> |
| 6. <u></u> | 13. <u></u> |
| 7. <u></u> | 14. <u></u> |

(Unterschriften von mindestens sieben Gründungsmitgliedern)

Fritz Janner

Edo Gerzets

Alfred Acker

W. König

U. Ehmer

H. Rüm

T. K.

M. Böhm

Wilhe. Balogh

Vorstehende Satzung/~~Änderung~~ ist heute in
das Vereinsregister unter VR 200330
eingetragen worden.

26603 Aurich, 20. 10. 2010

Urkundsbekannter
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

